Änderung des Textteils

I. Textteil II.2.1 erhält folgende Fassung

Dachform, Dachneigung, Dachaufbauten, Dacheinschnitte § 9 Abs. 4 BauGB § 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO	Entsprechend den Einschrieben im Plan. Die Dächer sind als Satteldächer oder versetzte Pultdächer auszuführen, wobei die im Plan festgelegte Dachneigung auf mindestens 2/3 der überdachten Fläche einzuhalten ist. Dachdeckung und Ziegel oder Betondachsteine in rotbrauner Farbe. Glasierte Ziegel sind unzulässig. Dachaufbauten sind nur als Spitz- und Rundgauben in Form von Einzelgauben bis max. 2,00 m Breite zulässig. Die Höhe ist auf 1,50 m beschränkt. (Abstand Außenwand und Dachhaut). Dacheinschnitte und Schleppgauben sind unzulässig. Die Gesamtlänge der Dachaufbauten darf max. 30 % der Gebäudelänge betragen, der Abstand dieser Anlagen von der Giebelwand muß mindestens 2,00 m messen.

II. Hinweis:

Es gilt die

- BauNVO in der Fassung vom 15.09.1977 / 19.12.1986
- BBauG in der Fassung vom 18.08.1976 / 18.02.1986
- PlanZVO in der Fassung vom 30.07.1981
- LBO zuletzt geändert am 01.04.1985

Dettingen unter Teck, 09.03.1987 / 25.04.1988

AUSFERTIGUNGSVERMERK

Die Übereinstimmung dieses Bebauungsplans - zeichnerischer und schriftlicher Teil - mit dem vom Gemeinderat beschlossen Bebauungsplan wird bestätigt.

Das Bebauungsplanverfahren wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

Dettingen, den 02.03.1989

.....

Bürgermeister gez. Fischer